

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

vom 8. November 2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Zweck	3
Art. 2 Patientenbeteiligung.....	3
a. Grundsatz	3
b. Kinder und Jugendliche	3
Art. 3 Restfinanzierung der Gemeinde.....	3
a. Grundsatz	3
b. Freizügigkeit.....	3
c. Anspruchsvoraussetzung	4
Art. 4 Rechnungsstellung, Inkasso, Rückforderung.....	4
Art. 5 Inkrafttreten	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 83 und 94 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101) folgendes Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten.

Art. 1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Patienten und der Gemeinde an der Finanzierung der Pflegeleistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

Art. 2 Patientenbeteiligung

a. Grundsatz

Die anspruchsberechtigten Personen leisten einen Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind, in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages.

Die Patientenbeteiligung wird reduziert, soweit sie zusammen mit dem Beitrag der Sozialversicherungen die effektiven Pflegekosten übersteigen würde.

b. Kinder und Jugendliche

Für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 3 Restfinanzierung der Gemeinde

a. Grundsatz

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und die Patientenbeteiligung übersteigen.

b. Freizügigkeit

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim im Kanton Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss den dort geltenden Pflorgetarifen.

Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für die Leistungserbringer der Gemeinde Alpnach gelten.

Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem betreffenden Pflegeheim der Gemeinde Alpnach vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde betreffen die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

c. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Alpnach.

Art. 4 Rechnungsstellung, Inkasso, Rückforderung

Für die Rechnungsstellung der Leistung und das Inkasso der Patientenbeteiligung ist in der Regel der Leistungserbringer verantwortlich. Er stellt der Gemeinde die von ihr zu tragenden Kosten in Rechnung.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Alpnach Dorf, 8. November 2010

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
Michael Siegrist
Der Gemeindeschreiber
Hans Stricker

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 13. Dezember 2010 unbenützt abgelaufen.

Alpnach, 13. Dezember 2010, Gemeindeganzlei Alpnach
Der Gemeindeschreiber
Hans Stricker

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 21. Dezember 2010
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Stefan Hossli